



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

Satzung der Stadt Halver über die Aufhebung von Festsetzungen im Flurbereinigungsplan, die im öffentlichen Interesse getroffen wurden

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),
- § 3 des Flurbereinigungsplanes Halver vom 01.09.1963, aufgestellt vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Siegen, genehmigt am 28.11.1963 vom Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung – Obere Flurbereinigungsbehörde – in Münster
- § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 30.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Wegeflurstück Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 21, steht gemäß den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Halver und ist nach der Zweckwidmung als Wirtschaftsweg ausgewiesen.

§ 2

Für den Weg wird die festgesetzte Zweckwidmung als Wirtschaftsweg aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Zustimmung des Landrates vom 14. September 2010

DER LANDRAT
Als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Lüdenscheid

Aktenzeichen: 42-15-14-08-07
14. September 2010-09-23

Zustimmung

Hiermit gebe ich die aufsichtsbehördliche Zustimmung gemäß § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) in der zur Zeit geltenden Fassung für die vom Rat der Stadt Halver am 30.08.2010 beschlossene „Satzung der Stadt Halver über die Aufhebung von Festsetzungen im Flurbereinigungsverfahren, die im öffentlichen Interesse getroffen wurden“.

Im Auftrag
Gez. Groll

(L.S.)

III.

Bekanntmachungsanordnung

Für die vorstehende Satzung vom 30.08.2010 über die Aufhebung von Festsetzungen im Flurbereinigungsplan, die im öffentlichen Interesse getroffen wurden, hat der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid am 14.09.2010 seine aufsichtsbehördliche Zustimmung erteilt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24.09.2010

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker